

Kreis Euskirchen
Der Landrat
Stabsstelle 10.1/Kreistagsbüro

Abt. Gesundheit
des Kreises Euskirchen
Eing.: 31. Mai 2000
R

Beschluß-Nr.:	62
Datum:	29.05.2000

Beschlußmitteilung des Kreistages

Beratung in öffentlicher Sitzung nichtöffentlicher Sitzung

20. Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Kreis Euskirchen

Der Kreistag hat zur Vorlage / zum Antrag Nr.: 26 in der Sitzung
am 15.12.1999 den umseitigen Beschluß gefaßt.

Mit der Vorberatung des Beschlusses wurden folgende Fachausschüsse befaßt:

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------|----|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | A/Soz/Ges | am | 30.11.1999 |
| <input type="checkbox"/> | | am | |
| <input type="checkbox"/> | | am | |

Der Kreisausschuß hat den Beschluß in seiner Sitzung am **08.12.1999** vorberaten.

Die Verwaltungsvorlage / Der Antrag sowie die Ergebnisse der Vorberatungen in den Fachausschüssen und im Kreisausschuß (Protokollauszüge) sind Bestandteil dieser Beschlußmitteilung.

An Abt. GB III/53

- Zur Ausführung und Erledigungsmitteilung unter Verwendung der Zweitschrift dieser Mitteilung und Ausfüllung nebenstehenden Abschnitts.
- zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.
- zur Kenntnisnahme. Erledigungsmitteilung nicht erforderlich.

I. A.


(Unterschrift)

Abt. _____ Datum: _____

An Stabsstelle 10.1

Umseitiger Beschluß wurde

ausgeführt am _____

nicht ausgeführt, weil

(Unterschrift)

20. Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz für den Kreis Euskirchen

Der Kreistag stimmt der Vorlage 18 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Fachausschusses und des Kreis Ausschusses vom 08.12.1999 (Z 2 / V 18) - Erhöhung der Anzahl der stimmberechtigten

V 18
A/Soz/Ges
30.11.1999
Z 1 / V 18
KA 08.12.1999
Z 2 / V 18

Mitglieder um die/den Vorsitzende/n der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft im Kreis Euskirchen (PSAG) auf insgesamt 25 Mitglieder - zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschl.-Nr. 62

Zur Beschlußfassung an den

- Kreistag Kreisausschuß Jugendhilfeausschuß
 in öffentlicher Sitzung nicht öffentlicher Sitzung

und Vorberatung über den

- Kreisausschuß (Fachausschuß bitte eintragen)
 Ausschuß für Soziales und Gesundheit (Fachausschuß bitte eintragen)
 (Fachausschuß bitte eintragen)

Einrichtung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Euskirchen

Sachbearbeiter/in: Herr Weid Tel.: 471 Abt.: 53

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Haush.-St.:
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung
 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt Haush.-St.:
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt Haush.-St.:

I.A. 
 Kreis-
 kämmerer

Deckungsvorschlag: Minderausgabe bei Hst. um DM
 Mehreinnahme bei Hst. um DM
 sonst: Mittel für die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz sind im Budget-Entwurf
 2000 (Abt.-Budget 5301-Gesundheit) i.H.v. 20.000,- DM eingeplant.

Beschlußentwurf:

Der Kreistag beschließt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die "Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Euskirchen" gemäß § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) einzurichten.

Die Gesundheitskonferenz besteht aus insgesamt 24 stimmberechtigten Mitgliedern (einschl. Vorsitz) und setzt sich wie folgt zusammen:

Institution	Anzahl der Vertreter/innen
Vertreter des Sozial- und Gesundheitsausschusses	5
Ärztammer	1
Zahnärztekammer	1
Apothekerkammer	1
Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes	1
Freie Wohlfahrtsverbände	1

Gesetzliche Krankenversicherung	1
Gesetzliche Pflegeversicherung	1
Gesetzliche Rentenversicherung	1
Gesetzliche Unfallversicherung	1
Kassenärztliche Vereinigung	1
Kassenzahnärztliche Vereinigung	1
Private Krankenversicherung	1
Selbsthilfegruppen	1
stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung	1
stationäre Einrichtungen der Pflege	1
Träger ambulanter nichtärztlicher, pflegerischer und sozialer Leistungen	1
Vertreter der unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Euskirchen	1
Vorsitzende/Vorsitzender der Pflegekonferenz	1

Den Vorsitz führt der Kreisdirektor des Kreises Euskirchen. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wird der Leiter des Geschäftsbereichs III -Gesundheit, Jugend und Soziales- bestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einberufung der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorzubereiten.

Begründung:

1. Allgemeines

Die Verwaltung hat über das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) mit Info Nr. 168 vom 04.05.1998 informiert sowie mit den Vorlagen Z1 vom 16.03.1999 und Z3 / A 1001 vom 15.05.1999 einen Sachstandsbericht über den Stand der Planung und Umsetzung des ÖGDG gegeben.

2. Einrichtung einer Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK)

Gemäß § 24 ÖGDG beruft der Kreistag die Kommunale Gesundheitskonferenz ein. Aufgabe der KGK ist die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung. Die KGK gibt bei Bedarf Empfehlungen z.B. zur bedarfsgerechten Sicherstellung des gesundheitlichen Versorgungsauftrages oder zur Beseitigung bzw. Verminderung erkannter Beeinträchtigungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung aller beteiligten Akteure (Wortlaut § 24 ÖGDG NW siehe **Anlage I**).

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW hatte bereits 1998 angekündigt, das es von der Ermächtigung gemäß § 29 ÖGDG Gebrauch machen wird, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Zusammensetzung sowie zum Verfahren bei Verabschiedung und Umsetzung von Empfehlungen der Gesundheitskonferenz im Benehmen mit dem Innenministerium festzulegen. Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) wurde inzwischen erlassen und trat am **09.10.1999** in Kraft (AV-ÖGDG siehe **Anlage II**).

3. Zusammensetzung der KGK

Folgende Zusammensetzung der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Euskirchen wird auf der nunmehr vorliegenden Grundlage der AV-ÖGDG vorgeschlagen:

Institution	Anzahl der Vertreter/innen
Vertreter des Sozial- und Gesundheitsausschusses	5

Ärztammer	1
Zahnärztkammer	1
Apothekerkammer	1
Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes	1
Freie Wohlfahrtsverbände	1
Gesetzliche Krankenversicherung	1
Gesetzliche Pflegeversicherung	1
Gesetzliche Rentenversicherung	1
Gesetzliche Unfallversicherung	1
Kassenärztliche Vereinigung	1
Kassenzahnärztliche Vereinigung	1
Privaten Krankenversicherung	1
Selbsthilfegruppen	1
stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung	1
stationäre Einrichtungen der Pflege	1
Träger ambulanter nichtärztlicher, pflegerischer und sozialer Leistungen	1
Vertreter der unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Euskirchen	1
Vorsitzende/Vorsitzender der Pflegekonferenz	1

Bei der Festlegung der durch die einzelnen Institutionen zu entsendenden Vertreter/innen wurde aus Gründen der Arbeitseffektivität grundsätzlich von dem Ansatz ausgegangen: 1 Institution = 1 Vertreter. Erfahrungen aus den Modellprojekten im Lande NW sowie die Zusammensetzung der Gesundheitskonferenzen in den Nachbarkreisen bestätigen den Vorschlag, die Anzahl der Vertreter/innen insgesamt auf 24 (incl. Vorsitz) zu beschränken.

Abweichend hiervon wird entsprechend § 2 Abs. 1 AV-ÖGDG vorgeschlagen, dem Ausschuß für Soziales und Gesundheit die Möglichkeit einzuräumen, 5 Vertreter/innen in die KGK zu entsenden. Hierdurch wird die unmittelbare Wahrnehmung der Interessen der Kreisbevölkerung durch gewählte Vertreter sichergestellt. Interessierende Themen können die Bürger über die Mandatsträger an die Gesundheitskonferenz herangetragen.

Bei Bedarf richtet die KGK zur Vorbereitung ihrer Empfehlungen Arbeitsgruppen ein. Diesen Arbeitsgruppen gehören die für den jeweiligen Themenbereich zuständigen Fachkräfte und Experten mit Entscheidungskompetenz an. Institutionen, die inhaltlich berührt werden, sollen beteiligt werden. Unabhängig von der Mitgliedschaft in der KGK können somit weitere Akteure im Bereich des örtlichen Gesundheitswesens an der Erarbeitung der Empfehlungen und deren Umsetzung in die Praxis mitwirken und den hierzu erforderlichen Konsens herstellen.

Das Nähere zur Organisation der kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen soll durch eine noch zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

4. Vorsitz der KGK

Nach § 3 AV-ÖGDG bestellt der Kreistag den Vorsitz der KGK. Den Vorsitz soll ein Vertreter der Kommune mit Wahlamt führen. Es wird vorgeschlagen, Kreisdirektor Dr. Metz zum Vorsitzenden und den Leiter des Geschäftsbereichs III -Gesundheit, Jugend und Soziales-, KOVR Rupperath, zum stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen.

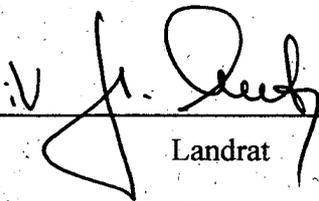
5. Geschäftsführung der KGK

Die Geschäftsführung der KGK obliegt gemäß § 23 ÖGDG i.V.m. § 2 Abs. 5 AV-ÖGDG der Abteilung 53 - Gesundheit- als untere Gesundheitsbehörde des Kreises Euskirchen.

6. Auftrag an die Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vom Kreistag zu fassenden Beschlusses die v.g.

Institutionen/Akteursgruppen aufzufordern, ihre - ggf. gemeinsamen - Vorschläge zur Berufung einer stimmberechtigten Vertreterin oder eines stimmberechtigten Vertreters sowie deren/dessen Stellvertretung einzureichen. Gem. § 2 Abs. 2 AV-ÖGDG beruft anschließend der Kreistag aufgrund der Vorschläge die stimmberechtigten Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz des Kreises Euskirchen. Danach wird zu konstituierenden Sitzung eingeladen.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. J. Schief', is written over a horizontal line.

Landrat